Antrag an die SBB-Mitgliederversammlung zum temporären Boofenverbot

Lieber SBB-Vorstand,

ich bitte den Vorstand, auf der Mitgliederversammlung am 23.11.26 über den aktuellen Stand der Verhandlungen mit den Behörden zum Boofverbot zu berichten. Außerdem soll der Vorstand bitte konkrete Varianten für eine mögliche Übergangslösung für 2027, die mit den Behörden diskutiert wurden, und den zeitlichen Rahmen für deren Umsetzung vorstellen.

Kurz zur inhaltlichen und zeitlichen Einordnung: Für das Boofen im Nationalpark Sächsische Schweiz wurde im Dezember 2025 durch das Sächsische Umweltministerium (SMUL) im Rahmen der Fortschreibung des entsprechenden Pflege- und Entwicklungsplans (PEP) für das Schutzgebiet ein unbefristetes jährlich geltendes temporäres Boofverbot im Frühjahr vom 01.02.-15.06. im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht. Damit wurden durch das SMUL leider die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe (PG) Freiübernachten, in der Vertreter von Behörden, Naturschutz- und Bergsportverbänden von 2022-25 gemeinsam eine Neuregelung für das Boofen im Nationalpark beraten haben, ignoriert und die in der PG Freiübernachten entwickelte Kompromisslösung eines „Jahrestickets auf Schulungsbasis“ [1] für das Boofen, dem sowohl die Nationalparkverwaltung als auch die Landesdirektion Sachsen zugestimmt hatten, verworfen.

Gegen die Allgemeinverfügung des SMUL zum Boofen haben verschiedene Seiten, u.a. der SBB, der DAV-Landesverband Sachsen und weitere Privatpersonen, Widerspruch bzw. Klage eingereicht. Da die Allgemeinverfügung mit Sofortvollzug erlassen wurde, hat der SBB zudem vorläufigen Rechtsschutz (per Eilantrag) beim Verwaltungsgericht Dresden beantragt, um die neue Regelung fürs Boofen bis zu einer endgültigen Entscheidung auszusetzen. Da bis zum 01.02.2027 keine einvernehmliche Neuregelung des Boofens umsetzbar ist, wird für 2027 eine Übergangslösung notwendig. Eine mögliche Lösung wäre, dass der Sofortauszug (gegen den der SBB bereits rechtliche Mittel eingelegt hat) ausgesetzt wird - und das Boofverbot somit für alle Personen, die beim SMUL bis zum 17.12.2026 Widerspruch eingelegt haben, bis zu einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Einigung mit den Behörden nicht gilt.

Der Sofortvollzug der Allgemeinverfügung wurde vom SMUL im Wesentlichen mit der angeblichen Bedrohung des Erhaltungszustandes der Arten Wanderfalke und Schwarzstorch begründet. Dies widerspricht den Erkenntnissen der PG Freiübernachten, wonach besonders erfolgreiche Brutreviere dieser beiden Arten in der Sächsischen Schweiz insbesondere auch in der direkten Umgebung von touristisch stark besuchten Orten in der Sächsischen Schweiz, wie z.B. der Basteibrücke, des Malerweges oder auch des Forststeiges, bzw. Arealen mit vielen Boofen, wie dem Schmilkaer Gebiet oder dem Bielatal, liegen [2,3]. Außerdem können die Behörden bis zum heutigen Tag keinerlei konkrete Arten, Lebensräume oder Biotope benennen, die durch das Boofen gefährdet sein sollen, und es existieren auch keine erhobenen Daten, die die Gefährdungsthese des SMUL bestätigen würden [4].

Insbesondere in Hinblick darauf, dass das Klettern an den Gipfeln in der Sächsischen Schweiz analog zum Boofen lediglich durch einen PEP rechtlich verankert ist – der, wie beim Boofen geschehen, entgegen der Empfehlungen von beteiligten Behörden und Bergsportverbränden anscheinend willkürlich durch das SMUL geändert werden kann – ist für mich durch das SMUL mit dem Sofortvollzug des Boofverbots eine rote Linie überschritten worden. Großflächige temporäre Sperrungen von Bergsportaktivitäten (z.B. des Wanderns, Kletterns oder Boofens), wie es sie z.B. in tschechischen Schutzgebieten gibt und die für die Sächsische Schweiz von verschiedenen Seiten seit einiger Zeit verstärkt gefordert werden, wären mit der These von angeblich bedrohten Arten oder Lebensräumen vom SMUL also genauso ohne Nachweise umsetzbar wie jetzt beim Boofen. Ich

möchte keine solchen Entwicklungen in der Sächsischen Schweiz, wie beispielsweise eine halbjährige Sperrung des gesamten Kleinen und Großen Zschands, und sehe auch keinerlei naturschutzfachliche Gründe für solche Maßnahmen. Daher spreche mich entschieden für die zeitnahe Rücknahme des mit der angeblichen Gefährdungsthese begründeten Sofortvollzuges beim Boofenverbot aus, auch wenn diese ggf. gerichtlich eingefordert werden muss.

An die SBB-Mitgliedersammlung stelle ich im Zusammenhang mit dem temporären Boofverbot folgende zwei Anträge:

1.) **Die Mitgliedersammlung möge beschließen, welche der mit den Behörden diskutierten Übergangslösungen fürs Boofen für 2027 der SBB befürwortet bzw. ablehnt.**
2.) **Die Mitgliederversammlung möge beschließen, unter welchen Bedingungen die Gespräche zum Boofen im derzeitigen Format von SBB-Seite fortgeführt werden sollen.**

Dresden, 23.10.26 Lutz Zybell

Quellen:

[1] Interner Arbeitsbericht der Projektgruppe Freiübernachten vom 17.10.2025 an das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, teilgeschwärzt (pdf-Datei)

[2] "Die Felsbrütersaison 2025 in der Sächsischen Schweiz" Bericht im SSI-Heft 42 vom November 2025 (pdf-Datei)

[3] "Vom Aussterben bedroht oder ein seltener Gast - Aktuelle Entwicklungen beim Schwarzstorch in der Sächsischen Schweiz aus der Sicht des Bergsports" Bericht zum Schwarzstorch im SSI-Heft 42 vom November 2025 (pdf-Datei)

[4] UIG-Anfrage vom 10.02.2026 bei Frag-den-Staat zum Thema „Gefährdete/bedrohte Arten und Lebensräume durch das Boofen im Nationalpark Sächsische Schweiz“ (Link)